



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
M. [REDACTED]

Datum 14. Februar 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9500/79
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 26. November 2019 (FragDenStaat.de #171031, „Datenschutz für Vorschulkinder“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben mit E-Mail vom 26. November 2019 bei uns einen Antrag nach §§ 7, 1 Abs. 2 LIFG gestellt auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei haben Sie folgende Fragen formuliert:

- *„Darf das Staatliche Schulamt Stuttgart pädagogische Kooperationsvereinbarungen zwischen Grundschulen und in Frage kommenden Eltern - deren Kinder relevante Kitas besuchen und im Vorschulalter sind - so formulieren, dass diese Kooperation nur dann und ausschließlich zustande kommt, wenn die Eltern zuvorderst der Erfassung und Verarbeitung der dabei anfallenden, umfangreichen persönlichen Daten ihrer Kinder zustimmen?“*
- *Oder handelt es sich hierbei vielmehr um einen Verstoß gegen das sogenannte Kopplungsverbot der DSGVO?“*

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Eine amtliche Informationen nach § 2 Nr. 3 LIFG ist *"jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen"*. Nach der Gesetzesbegründung begründet dies keinen Anspruch auf *„bisläng nicht vorhandene [Informationen], statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit“* (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 63 – abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf#page=63).

Mangels Verkörperung in Form von amtlichen Informationen ergibt sich deshalb aus dem LIFG kein Anspruch auf Beantwortung Ihrer Rechtsfragen (*„Darf das Staatliche Schulamt Stuttgart...“* bzw. *„...handelt es sich hierbei vielmehr um einen Verstoß...“*).

In Ihrem Antrag hatten Sie sich auch auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezogen.

Da Ihr Antrag sich nicht auf den Zugang zu Umweltinformationen (z.B. Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Boden, Landschaft) richtet sind UVwG und UIG nicht einschlägig. Ebenso richtet sich der Antrag nicht auf den Zugang zu Informationen nach § 2 VIG (z.B. festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches).

Sollten Sie als betroffene Person von Ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch machen wollen, können Sie uns das gerne mitteilen, etwa über unser Internet-Angebot per Online-Beschwerde. Unabhängig davon werden wir prüfen, inwieweit es sich in unsere Arbeitspläne integrieren lässt, das genannte Vorgehen des Staatlichen Schulamtes Stuttgart im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgaben von Amts wegen zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg